

RzF - 11 - zu § 57 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19.05.1981 - 5 CB 13.80 = RdL 1981 S. 209

Leitsätze

1. Entwicklungstendenzen eines landwirtschaftlichen Betriebes, auf die nicht im Wunschtermin nach § 57 FlurbG hingewiesen wurde, finden bei der Gestaltung der Abfindung nur Berücksichtigung, wenn sie ohnehin erkennbar sind.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 66 - zu § 44 Abs. 2 FlurbG.

Ausgabe: 01.12.2025 Seite 1 von 1